

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1847**

87 (30.10.1847)

Die Rundschau erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoch und Samstag, und kostet für das halbe Jahr vom 1. Juli bis 30. Dezember 1847 im Umfang des Großherzogthums 1 fl. 24 kr. durch die Post oder durch den Buchhandel bezogen.

# Die Rundschau.

N<sup>o</sup> 87.

Karlsruhe, Samstag den 30. October

1847.

Herausgegeben von Karl Mathy. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Man bestellt bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg auch bei den unten genannten Buchhandlungen, welche auch Inserate annehmen. Einrückungen werden mit 3 fr. für den Raum der dreispaltigen Petitzeile berechnet.

Karlsruhe, bei Malsch & Vogel.

Heidelberg, bei Fr. Sabel.

Mannheim, bei H. Hoff.

## Der deutsche Zuschauer und Graf v. Görlich.

Nach einem Schreiben aus Darmstadt in der Kölner Zeitung soll die badische Regierung der darmstädtischen Mittheilung haben, daß der Censor, welcher dem Aufsatz über den Tod der Gräfin v. Görlich im Deutschen Zuschauer die Druckerlaubnis erteilte, einen Verweis erhalten habe. Ist dies richtig, so ist doch der Censor nicht zu beklagen; die öffentliche Stimme wird ihm nicht verübeln, daß er sich nicht dazu hergab, die Spuren unterdrücken zu helfen, welche der Untersuchungsrichter in Darmstadt aufgefunden und dem Gerichtshof vorgelegt hatte; Spuren, welche den Verdacht eines Verbrechens begründen. Auch in andern Staaten haben Censoren den nämlichen Aufsatz zum Drucke zugelassen; derselbe ist z. B. wörtlich im Stuttgarter Beobachter erschienen, und hat seinen Weg durch ganz Deutschland gefunden. Verschiedene Nachrichten knüpften sich daran. Eine Staatsrathssitzung habe in Darmstadt stattgefunden, Graf von Görlich sei verreist, sein Kammerdiener sei verschwunden. Das Hofgericht habe beschlossen, eine Untersuchung einzuleiten u. s. w. — An allen diesen Nachrichten scheint wenig Wahres zu sein; dagegen hat Graf v. Görlich zwar Erklärungen vom 6. und vom 19. October veröffentlicht. In der ersten nennt er den Aufsatz im deutschen Zuschauer einen „Schandartikel“, den er dem Hofgerichte zur Kenntniß mitgetheilt habe; in dem andern zeigt er an, daß er nunmehr das Hofgericht um Untersuchung gegen ihn gebeten habe und nach deren Erledigung eine weitere Erklärung veröffentlichen werde. Der deutsche Zuschauer war veranlaßt, auf die erste Erklärung zu antworten, um sich gegen die Beschuldigung zu vertheidigen, daß er einen verläumderischen Schandartikel gebracht habe. Es ist aber von dieser Vertheidigung nur die Ueberschrift stehen geblieben.

Diesem in ernster Sprache und würdiger Haltung geschriebenen und uns aus sicherer Quelle zugegangenen Artikel setzte der Graf v. Görlich in der Nr. 274 des Mannheimer Journals wörtlich folgende Erklärung entgegen:

„Es ist mir ein in den zu Mannheim erscheinenden Blättern, dem „Deutschen Zuschauer“ und der „Abendzeitung“ enthaltener, in jeder Beziehung verläumderischer Artikel zu Handen gebracht worden, welcher mich mit dem Verdacht eines Mordes an meiner, durch das unglücklichste Geschick mir entrißenen, theuern Gemahlin, zu belasten strebt. Ich habe diesen Schandartikel, dem ich, wie seinem Verfasser, nur die tiefste Verachtung zu widmen vermag, dem großherzoglichen Hofgericht dahier zur Kenntniß und beliebigen Verfügung übergeben.“

Darmstadt, 6. Octbr. 1847.

Graf v. Görlich.“

Auf diese Erklärung erwidern wir: es ist unwahr, daß der in der Nr. 40 enthaltene, in die „Abendzeitung“ und andere Blätter übergegangene Artikel: „Der Tod der Gräfin v. Görlich“ den Grafen von Görlich mit dem Verdachte eines Mordes an seiner Gemahlin zu belasten strebe. Ein Zeitungsartikel vermag einen solchen Verdacht hervorzu-rufen. Der Verdacht war vorhanden, die ganze Stadt Darmstadt hatte ihn gehegt, der Untersuchungsrichter hatte auf denselben den bedeutungsvollen Antrag einer zu beginnenden Untersuchung begründet, bevor jener Artikel geschrieben, bevor er in unser Blatt aufgenommen worden war. Daß dieser Verdacht ein sehr ernster ist, erhellt aus derselben Nr. des „Mannheimer Journals“, in welcher der Graf v. Görlich die oben mitgetheilte Erklärung abdrucken ließ. Sie enthält nämlich wörtlich folgenden Artikel:

„Frankfurt a. M., den 5. Octbr. Privatbrieflichen Mittheilungen aus Darmstadt zu glauben, wäre daselbst kürzlich eine Staatsrathssitzung gehalten worden, zu erwägen: ob es, um die in dieser Residenz mit Hinsicht auf den tragischen Tod der Gräfin v. Görlich herrschende Aufregung der Gemüther zu beschwichtigen, sühlich, ja selbst unabweislich sei, noch nachträglich eine Untersuchung, wegen der diesen Todesfall betreffenden Nebenumstände zu veranlassen.“

Diesem sei übrigens, wie ihm wolle, die öffentliche Meinung hat sich dahin ausgesprochen, daß nur eine mit aller Strenge geführte Untersuchung im Stande sei, die Verdachtsgründe vielleicht zu beseitigen, welche demalsten noch vorliegen und auf einen schauerhaften Mordhieb hindeuten. Mit Worten, wie „Schandartikel“, „verläumderisch“ und „tiefste Verachtung“ kann der Graf v. Görlich die gegebenen Verdachtsgründe nimmermehr entkräften.

(Die Tagsatzung und der Sonderbund.) Die Absendung eidgenössischer Botschafter mit der Proclamation der Tagsatzung hat den Erfolg gehabt, welcher vorauszusehen war, nämlich keinen. Nur in Zug, welches sich, trotz seiner Clauseln, vom Sonderbund losgesagt hat, fanden sie freundliche Aufnahme und wurde ihnen die Verbreitung der Proclamation gestattet. In Luzern und in den Urkantonen wurde ihnen bedeutet, daß die Regierungen ihre Gesandten in Bern hätten, welche ihren Willen aussprechen; daß man sie nicht vor die Landesbehörde treten, auch die Proclamation nicht verbreiten lasse. In Luzern wurden sogar die Bürger, welche sich mit den eidgenössischen Botschaftern oder ihrer Proclamation be-fassen würden, mit Zuchthaus, ja mit dem Tode bedroht. Aus

Freiburg und Wallis werden die Botschafter ebenfalls unverrichteter Dinge heimgekehrt sein. Die Tagsatzung hat nun das Ihrige gethan, um durch gütliche Mittel die Widerspenstigen zu veranlassen, von dem Bundesbruche abzugehen. Sie mußte sich ungesäumt mit den militärischen Maßregeln beschäftigen, die unerlässlich geworden sind, um das Vaterland vor Anarchie zu retten und seiner obersten Behörde die Bedingung ihres Daseins, die Achtung, zu erhalten. Sie hat den Obersten Dufour zum Heerführer ernannt und ihm 50,000 Mann zur Verfügung gestellt, um den Landfrieden zu erhalten. Oberst Dufour, ein alter Soldat aus der napoleonischen Zeit, ein Offizier, welcher den Krieg theoretisch und praktisch kennt, hat sich dem Auftrage unterzogen. Seiner politischen Gesinnung nach gemässigt, wird er nicht weiter gehen, als sein Auftrag lautet, aber er wird auch nicht hinter demselben zurückbleiben, sondern ihn mit Entschiedenheit vollziehen. Die Tagsatzung hat durch die Wahl dieses Offiziers gezeigt, daß sie hoch über den gehässigen Anschuldigungen der Jesuitenfreunde steht, als beabsichtige sie eine Umgestaltung der Schweiz zu einem Centralstaat mit Aufhebung der Selbstverwaltung der Kantone. Sie will den Sonderbund auflösen, welcher der Eidgenossenschaft feindselig und gefährlich ist, sie will die Jesuiten aus dem Lande schaffen, welche das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Bekenntnisse unmöglich machen, und dazu ist sie nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Der Chef des Generalstabs, Oberst Frei-Herose von Narau, gehört der freisinnigen Richtung an, die Divisionäre, die Obersten Burlardt von Basel, Ziegler von Zürich, von Donats aus Graubünden, Rilliet von Genf und Gmür von St. Gallen, sind erprobte Militärs; die beiden letzteren allein tragen die liberale Farbe, alle jedoch die eidgenössische. Generaladjutant ist Oberst Zimmerli von Bern. Die Truppen sind überall aufgeboden, die Bewegungen werden bereits begonnen haben, da ein rasches Handeln durch die Umstände dringend geboten ist. Nach den bisherigen Berichten ist an dem guten Geiste der eidgenössischen Truppen nicht zu zweifeln. In dem St. Gallischen Bezirke Toggenburg haben sich zwei Compagnien vertheilt lassen, zum Theil auseinander zu laufen; allein alsbald meldete sich eine größere Anzahl von Freiwilligen, Zürich und Thurgau stellten Truppen an die Grenze und die Verführten erwarten die schwere Strafe der eidgenössischen Kriegsgesetze. In Bern haben sich viele Schullehrer erboten, ihre Befreiung vom Kriegsdienste aufzugeben und unter die Waffen zu treten; sie sollen der Landwehr als Offiziere zugetheilt werden. Der eidgenössische Schützenverein, aus 8 bis 10,000 geübten Scharfschützen, meist wohlhabenden ansässigen Männern bestehend, hat seine Mitglieder aufgefordert, nach Anleitung der bei dem Schießen zu Solothurn im Jahr 1840 genehmigten Instruction, sich militärisch zu organisiren und den betreffenden Kantonsregierungen zur Verfügung zu stellen. So zeigt sich der Kern des Volkes entschlossen, die Regierungen zu unterstützen in dem Kampfe, der um die Freiheit und die Selbstständigkeit, um jede Ertrugenschaft an Sitte und Bildung, gegen den durch Jesuitenkünste bethörten kleineren Theil der Bevölkerung geführt werden muß. Von der andern Seite vernimmt man, daß zahlreiche Milizen aus Luzern und Freiburg mit Saab und Pack auf die Gebiete von Zürich, Aargau, Bern und Waadt übergetreten sind. Dies wird in noch stärkerer Anzahl geschehen, wenn das Gegenüberstehen die Gelegenheit erleichtert. Na-

mentlich werden die Waffen der Artillerie, Reiterei und Scharfschützen, denen die gebildeteren Bürger zugetheilt sind, sich scheuen, gegen die Eidgenossenschaft zu dienen.

Das Journal des Debats, das Organ des Julikönigthums, des aus den Barrikaden von Paris hervorgegangenen Throns, wirft der Mehrheit der Kantone ihren revolutionären Ursprung vor, und vergißt in seinem blinden Eifer für Sonderbund und Jesuiten, mit welcher Schwere dieser Vorwurf auf das Haupt seiner Gönner zurückfällt. Die Nachrichten von einer diplomatischen Vermittelung zwischen der Tagsatzung und den widerspenstigen Kantonen sind bis jetzt noch durch keinen amtlichen Schritt bestätigt, und die französischen Berichte über bewaffnetes Einschreiten auf Anrufen des Sonderbundes, wosüber sich die europäischen Großmächte verständigt hätten, werden von Berlin aus auf das Bestimmteste widersprochen. Die süddeutschen Grenzstaaten werden ihre gedrückten Finanzen wohl nicht durch unnöthige Ausgaben noch mehr beschweren wollen; sie werden genug gethan haben, wenn sie für hinreichende Bewachung der Grenzen sorgen, falls die Ereignisse in der Schweiz Veranlassung dazu geben sollten. Inzwischen ist zu hoffen, daß ein rascher Vollzug des Beschlusses der Tagsatzung vom 20. Juli den Besorgnissen ein Ziel setzen und der Eidgenossenschaft den erwünschten Frieden wieder geben werde. — Der Plan des Sonderbundes, in den liberalen Kantonen Unruhen zu erregen, ist gescheitert, das Mittel, ihren Leuten durch falsche Berichte von Unruhen und Sympathien unter den eidgenössischen Truppen Muth zu machen, wird durch die Ereignisse entkräftet. Leicht könnte sich der Grimm des getäuschten Volkes gegen die Führer entladen.

(Die Warrerewahl in Mannheim). Die evangelische Kirchengemeinde in Mannheim bemüht sich seit Jahren, Geistliche zu erhalten, deren religiöse Richtung wie ihre Kräfte und Gaben geeignet wären, dem kirchlichen Leben frischen Aufschwung zu verleihen. Es wurden vor Kurzem die beiden ältesten Geistlichen in Ruhestand versetzt, Männer, welche die volle Achtung und Liebe der Gemeinde besaßen, deren Wirken aber durch die Last der Jahre geschwächt war. Freudige Hoffnung belebte die Gemüther; man konnte nicht zweifeln, als Nachfolger jener beiden ehrwürdigen Greise ausgezeichnete Männer zu gewinnen, die mit rüstiger Kraft den kirchlichen Sinn, der in der Gemeinde lebt, aber durch Mangel an Befriedigung seines Bedürfnisses zu verkümmern droht, aufs Neue wecken, stärken und zu schönem Gedeihen heranbilden würden. Und es unterliegt auch keinem Zweifel, daß diese Hoffnung verwirklicht würde, wenn der Gemeinde das Wahlrecht gestattet wäre, welchem die christlichen Gemeinden sowohl in den ersten Zeiten der göttlichen Lehre, wie in den spätern der jungen protestantischen Kirche, so Vieles verdanken, wie überall, wo die Gemeinde die Grundlage des kirchlichen Gebäudes und der Urquell des kirchlichen Lebens ist. Der Kirchengemeinderath hat nichts versäumt, was beitragen konnte, das in trüben Tagen theils verkümmerte, theils ganz abhanden gekommene kostbare Recht wieder zu erlangen. Er begehrt das früher bestandene Recht der freien Wahl der Geistlichen zurück, wenn nicht nachgewiesen werde, daß die Gemeinde darauf verzichtet,

daß die spätere Beschränkung ihre Zustimmung erhalten habe. Die Verzichtleistung von Seiten der Gemeinde ist aber bis jetzt nicht nachgewiesen.

Die schwebende Lösung dieser Prinzipienfrage ist jedoch kein Hinderniß für die Wiederbesetzung der beiden erledigten Stellen, insofern dabei dem einstimmigen Wunsche der Gemeinde Rechnung getragen wird. Die eine Stelle — an der Trinitatiskirche, ehemals lutherisch — wird seit langer Zeit von der Regierung besetzt, und die Gemeinde ist nicht im Stande, hier eine Aenderung herbeizuführen, wenn die Regierung nicht einwilligt. Die Besetzung der Stelle — an der Concordienkirche, ehemals reformirt — geschah in der Art, daß die Kirchenbehörde drei Bewerber vorschlug, von denen die Gemeinde Einen auswählte. Bisher wurde bei Ernennungen und Vorschlägen zu diesen Stellen ein Verfahren eingehalten, welches der Gemeinde wenigstens einigen Ersatz für den Verlust und die Beschränkung ihres alten Wahlrechts bot. Vor der Ernennung zu der ersten Stelle erkundigte sich die Behörde nach den Wünschen der Gemeinde und berücksichtigte dieselben; unter die drei vorgeschlagenen Bewerber um die zweite Stelle aber wurde jedesmal Derjenige aufgenommen, den die Gemeinde wünschte. Bei der vorliegenden Besetzung ist dies anders. Ob die Regierung bei Ernennung eines Geistlichen an der Trinitatiskirche auf die Wünsche der Gemeinde Rücksicht nehmen wird, wissen wir noch nicht, es ist davon nichts bekannt; wir bezweifeln es aber, da bei den Vorschlägen für die andere Stelle dem einstimmigen Wunsche des Wahlausschusses von 40 Mitgliedern, den Pfarrer Zittel von Bahlingen unter die drei Kandidaten aufzunehmen, nicht entsprochen worden ist. Noch mehr. Der Wahlausschuß hat sich im Recurswege an das Gr. Ministerium des Innern gewendet, aber keinen Bescheid erhalten. Wie derselbe übrigens ausfallen werde, deutet ein halbamtlicher Artikel in der Karlsruher Zeitung vom 26. October an. Dort werden wir belehrt, daß der Oberkirchenrath, um den Recurs abzuschneiden, sich aus seiner Eigenschaft als Staatsbehörde heraus, stieg in eine oberste Kirchenbehörde (Consistorium) verwandelt, welche die drei Kandidaten selbstständig zu ernennen habe. Auf ältere Vereinbarungen und Verfügungen, sagt der Artikel in der Karlsr. Z., stütze der Oberkirchenrath sein Recht, die Wünsche der Gemeinde rücksichtslos zu beseitigen und ihr die Möglichkeit zu entziehen, einen ausgezeichneten Geistlichen mit in die Wahl zu bringen. So wollen wir denn auch einiges Geschichtliche über das Wahlrecht der Concordienkirchengemeinde aus dem reichhaltigen Stoff entnehmen, den uns ein kundiger Landprediger zu liefern die Gefälligkeit hatte.

Die Churfürsten Friedrich III. und IV. von der Pfalz nahmen Auswanderer auf, die wegen der Verfolgungen um des Glaubens willen ihr Vaterland, Frankreich und Belgien, verließen. Für diese, man nannte sie Wallonen, wurde 1607 Mannheim zur Stadt erhoben; es waren Gewerbsleute, — Tuchwirker, Schlosser, Hafner, Geigenmacher — ihr Bekenntniß war das reformirte. Als sich nach den Verheerungen im dreißigjährigen Kriege die Stadt aus den Trümmern erhob, bildeten die Wallonen noch immer die Hälfte der neuen Bevölkerung; neben ihnen entstand eine lutherische Gemeinde; im Laufe des vorigen Jahrhunderts, da die katholische Linie des Fürstenhauses zur Regierung kam, mehrte sich auch die Zahl der katholischen Einwohner, ihre Kirche ward die privilegirte, die herrschende.

Als Friedrich IV. die Stadt gründete, verlieh er der reformirten Gemeinde die Rechte, welche in einer Urkunde vom 24. Januar 1607 enthalten sind; die Urkunde ist in französischer Sprache abgefaßt und im Druck erschienen. Der Gemeinde ist darin das Recht verliehen, ihren Pastor ohne alle Beschränkung nach eigener freier Wahl zu berufen. Die oberste Kirchenbehörde (der reformirte Kirchenrath in Heidelberg) behielt sich vor, den ernannten Pastor zu prüfen und zu bestätigen. Die Worte lauten:

„Le Sénat ecclésiastique de Heidelberg examinera et confirmera le pasteur appelé, décidant quant et quant toutes les questions ecclésiastiques et disputes, qui pourraient survenir dans la doctrine ou cérémonies et dépendantes d'icelles. N'était que par revolution du temps le dit Sénat ecclésiastique changeat de religion, en ce cas ceux de Mannheim n'auront plus aucune relation au dit Sénat, ni dans la vocation de leurs pasteurs ni dans la décision de leurs questions.“

Mehrmales wurden die Gotteshäuser der hochdeutschen und der wallonischen Gemeinde ein Raub der Zerstörung, aber ihr freies Wahlrecht stand fest durch Jahrhunderte. Die Kirchen erstanden wieder aus den Flammen des Orleans'schen Krieges, den die Jesuiten angefaßt, um das reformirte Bekenntniß am Rheinstrom zu vertilgen, aber das Wahlrecht wurde veräußert, als Preis einer Unterstützung. Aus dem reichen Pargut der reformirten Gemeinde Neckarau, welches größtentheils zu dem allgemeinen pfälzischen Kirchenvermögen gezogen wurde, erhielten im Jahre 1800 die reformirten Pfarrer in Mannheim eine Zulage. Der Kirchenrath hielt sich dafür das Recht aus, bei Erledigung einer der beiden Pfarrstellen drei Geistliche vorzuschlagen, unter denen die Gemeinde Einen erlesen solle, nachdem er eine Probepredigt vor ihr gehalten habe. Zum erstenmale wurde von diesem Rechte Gebrauch gemacht nach dem Tode des Kirchenraths G. D. Raibel. Aus drei vorgeschlagenen wählte die Gemeinde den damaligen Senior der Neckarschule, den heute noch in ehrenvollem Andenken stehenden J. Ph. Le Pique. Kirchenrath Gwalb, welcher ihn der Gemeinde vorstellte, sprach am 9. März 1806 in seiner Weiherede die Worte: „Es ist der Mann eurer Wahl, und so erwarten wir von euch, daß er der Mann eures Herzens sein werde.“ — Der gegenwärtige Decan, Hr. Winterwerber, wurde auf den Wunsch der Gemeinde unter die drei Candidaten aufgenommen und dann gewählt.

Es hatte sonach die Gemeinde ursprünglich das freie Wahlrecht; daß sie darauf verzichtet habe, ist nicht bewiesen, und darum verlangt sie dasselbe zurück. Thatsächlich hat sie sich die Beschränkung gefallen lassen, aber dadurch wird das Recht nicht aufgehoben; sie war auch, so lange bei den Vorschlägen der Kirchenbehörde ihre Wünsche berücksichtigt wurden, weniger dringend veranlaßt, darauf zurückzukommen, als jetzt, wo jedes freundliche Entgegenkommen abgethan, wo es ihr unmöglich gemacht werden soll, die Wahl auf einen Mann zu lenken, der ihr Vertrauen besitzt.

Die hiesige evangelische Gemeinde müßte es bitter bereuen, auf die Zurubesehung der beiden würdigen, alten Geistlichen angetragen zu haben, wenn ihr dafür Männer aufgedrungen werden sollten, die, sicher aller Ehre und Achtung werth, doch die Eigenschaften nicht hätten, welche gerade hier nöthig sind, zu dem segensreichen Wirken eines Geistlichen, und deren Vorhandensein Niemand besser beurtheilen kann, als eben die

Gemeinde selbst. Allein diese konnte auch nicht ahnen, daß die bisher ihren Wünschen getragene Rücksicht diesmal völlig bei Seite gelassen werden würde, sie konnte nicht ahnen, daß die Kirchenbehörde sich auf eine Doppelnatur und auf alte Pergamente stützend, ihr Vertrauen täuschen und kalt über die Frage hinwegschreiten werde, was die Zukunft der evangelischen Gemeinde sein werde. Ob der Versuch, selbst den Weg der Berufung an eine höhere Stelle, zu der wir, obgleich sie der Mehrzahl nach aus Katholiken besteht, doch mehr Vertrauen haben, als zu dem evangelischen Oberkirchenrathe bei seiner dormaligen Zusammensetzung und Leitung, ob auch dieser Versuch gelingen werde, wissen wir nicht; aber das glauben wir mit Bestimmtheit sagen zu können: der Kirchengemeinderath und der Wahlausschuß in Mannheim wird thun, was er zur Erhaltung des religiösen Lebens und der evangelischen Freiheit sich und den Nachkommen schuldig ist.

### Verschiedenes.

— Ein Beispiel von der Zuverlässigkeit russischer Untersuchungen kam unlängst bei dem Polenprozeß in Berlin vor. Ein in Lemberg verhafteter polnischer Graf gab als Verfasser eines bekannten Buches „Lebensfragen des polnischen Volkes“ einen in der Gegend von Lublin wohnenden Gutsbesitzer, Heinrich Kaminienski an. Dieser wurde von der russischen Behörde eingekerkert, überwiesen und — nach Sibirien oder dem Kaukasus geschickt. Aus der preussischen Staatsanklage erfährt dies der wahre Verfasser, Felix v. Saniewski, welcher durch die preussische Gesandtschaft dem Verichte die Beweise zustellen läßt, daß Er das Buch geschrieben. Der Unglückliche, welcher durch russische Mittel unschuldig verurtheilt wurde, ist vielleicht schon den Qualen erlegen; das öffentliche Verfahren in Berlin aber hat die Ermittlung der Wahrheit möglich gemacht und dem Staatsanwalt Anlaß gegeben, zu erklären, daß er den russischen Protokollen kein Gewicht beilegen wolle.

— Das römische Blatt, Contemporaneo vom 25. September führt aus, daß die Parteien, welche sich in Belgien und der Schweiz allen freisinnigen Einrichtungen widersetzen, sich mit Unrecht den Namen „katholische Partei“ beilegen. Namentlich sei das Benehmen des Sonderbundes des katholischen Namens unwürdig; vielmehr sei es Pflicht der sieben Kantone, sich dem Beschlusse der Tagsatzung zu unterwerfen.

— Die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer der Provinz Preußen waren in Königsberg zum Landschaftstage versammelt und haben am Schlusse desselben (11. Octbr.) die Herren v. Auerwald, v. Sauten-Julienfelde und Graf zu Dohna-Wesselsböfen zu ihren ständischen Beamten gewählt. Alle drei gehörten auf dem vereinigten Landtage zu den 138, welche die Erklärung der Rechte des preussischen Volkes unterzeichneten.

— Die bayerische Kammer beschloß am 16. Octbr. mit allen Stimmen gegen Eine, die von einem Münchener Professor kam, die Regierung zu bitten, die Censur für innere Angelegenheiten außer Wirkung zu setzen und die Nachensur der auswärtigen Blätter aufzuheben. Vierunddreißig Jahre nach den Tagen von Leipzig, wo 60,000 Deutsche für die Befreiung des Vaterlandes in den Tod gingen, — noch solche Bitten, und zwar vergebliche Bitten.

— Die kurhessischen Stände haben sich der Regierung gefälliger gezeigt, als ihre Vorgänger. Den Grundsatz verlassend, daß das Budget nur im Ganzen zu berathen und darüber zu beschließen sei, haben sie eine Summe für eine einzelne Verwendung — weitere 40,000 Thaler zu den früher genehmigten 50,000 für die Erhaltung der Säule des Hercules auf der Wilhelmshöhe — bewilligt, eine Ausgabe, welche der Civilliste obliegt. Ferner haben sie die Anwendung des Gesetzes über die Abtretung von Eigenthum zu öffentlichen Zwecken auf Plätze für Kasernen und militärische Schießübungen zugegeben, was drei Ständeversammlungen verweigert hatten, weil hier nicht die Nothwendigkeit vorliege, bestimmte Grundstücke und keine andere zu erwerben.

— Die böhmischen Stände hatten eine Steuerforderung von 50,000 fl. wiederholt verweigert; die Regierung ließ dem Landschaftsdirektor Grafen Salm den Auftrag zugehen, die Steuer durch die ständische Kanzlei ausschreiben zu lassen, und dies ist im Namen der Stände geschehen, obgleich diese die Steuer verweigert haben. Die Wirkung dieser Aufhebung des ständischen Bewilligungsrechts ist noch nicht abzusehen.

— Die Stände von Meiningen waren aufgelöst worden, weil sie die Anträge der Regierung nicht annahmen. Die neuen Wahlen haben nicht nur alle Mitglieder der Opposition wieder an ihre Stelle gerufen, sondern auch noch einige mehr in ihre Reihe geführt.

— Das kurhessische Ministerium des Innern hat die deutsche Zeitung verboten, weil darin kurhessische Zustände zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurden.

— Ein Pariser Blatt läßt sich aus Rom schreiben, daß der Papst auf dem Punkte stehe, die Auflösung des Jesuitenordens auszusprechen.

— Der ungarische Landtag wird am 7. November in Presburg von dem Kaiser selbst als König von Ungarn eröffnet werden. Die Dauer ist vorläufig auf 2 Monate festgesetzt.

— In Turin werden über den Abschluß eines Zollvertrages zwischen Sardinien, Toscana und dem Kirchenstaate Verhandlungen gepflogen. Italienische Blätter sprechen mit Wärme für diese Einigung und erwarten, daß später auch Neapel und das lombardo-venetianische Königreich beitreten werden.

— Die Bischöfe in Irland haben durch die Geistlichen Verzeichnisse der Familien aufnehmen lassen, die außer Stand sind, sich bis zur nächsten Ernte aus eigenen Mitteln zu ernähren. In mehreren Bezirken bilden diese Dürftigen die große Mehrheit der Bewohner. Nun geht eine Deputation der Bischöfe nach England, um der Regierung über die Hungergefahr Aufschluß zu geben und auf Abhülfe zu dringen. Wollen die Minister nicht hören, so wird die Deputation ihr Anliegen der Königin vortragen. — In den ärmeren Grafschaften (Kimerik, Clare u. a.) widersteht sich das Landvolk der Zahlung von Pachtzinsen und andern Leistungen.

— In München rüftet man sich gegen die Cholera. Der König hat befohlen, die prophylaktischen (verhütenden) Maßregeln in sorgfältige Erwägung zu ziehen. — Die Krankheit soll schon bis Warschau vorgebrungen sein.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.